



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 2007

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	8. 5. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen.	380
2010	8. 6. 2007	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Satz 3 VwVG NRW.	380
203236	29. 5. 2007	Durchführungshinweise des Finanzministeriums Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit ab 1. 1. 1992.	380
2051	14. 6. 2007	RdErl. d. Innenministeriums Begleitung von Transporten durch die Polizei.	394
7861	21. 5. 2007	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.	398
924	11. 5. 2007	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr, d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen.	401

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium / Innenministerium	
31. 5. 2007	Gem. RdErl. – Tarifverträge zwischen der TdL und der dbb tarifunion.	401
	Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 6. 2007	RdErl. – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	401
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
15. 5. 2007	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider. . .	402
	Forschungszentrum Jülich	
6. 6. 2007	Bek. – Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH.	402

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
19. 3. 2007	Bek. – Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR.	402

I.**20024****Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– I – 4 – 7.4 – v. 8.5.2007

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23. 3. 2004 (MBl. NRW. S. 474 / SMBl. NRW. 20024) wird wie folgt geändert:

1.

Die Nummern 1 bis 6 werden durch die folgenden Nummern 1 bis 2 ersetzt:

„1. dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, soweit es sich um seine Dienstkraftfahrzeuge handelt,

2. dem Landesbetrieb Wald und Holz, soweit es sich um seine Dienstkraftfahrzeuge handelt,“

2.

Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummer 3 bis 5.

Diese Änderungen ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und treten am 1. 1. 2007 in Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 380

2010**Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Satz 3 VwVG NRW**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– III – 3 – 3626.3 – v. 8.6.2007

Die Mahnung durch öffentliche Zahlungserinnerung nach § 19 Satz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung – SGV. NRW. 2010 –, wird hiermit ausdrücklich zugelassen für die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung sowie Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG), wenn und soweit die Zahlungspflichtigen rechtzeitig durch einen persönlichen Leistungsbescheid unter Hinweis auf die Fälligkeitstermine und die fälligen Beträge zur Zahlung aufgefordert sind.

Gemäß § 6 Abs. 2 b) VwVG NRW steht dem Leistungsbescheid die Beitragsnachweisung gleich, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht. Gleiches gilt für die Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG).

Die öffentliche Zahlungserinnerung gilt auch als Mahnung gegenüber Schuldnern, die außerhalb des Kassenbezirks der erinnernden Vollstreckungsbehörde – aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland – wohnen, soweit sie in einer bundesweit und allgemein zugänglichen Form erfolgt. Eine Möglichkeit hierzu ist das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Dessen gedruckte Fassung steht in vielen Bibliotheken zur Ver-

fügung. Die elektronische Fassung steht für jedermann zugänglich im Internet zur Verfügung. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>.

Bei der öffentlichen Zahlungserinnerung nach § 19 Satz 3 VwVG NRW ist auf diese Zulassung hinzuweisen.

Diese Bekanntmachung ersetzt den RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 28. 2. 1963 – II A 5 – 3626.3 (5353) – (SMBl. NRW. 2010).

– MBl. NRW. 2007 S. 380

203236

**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung
für die Zeit ab 1. 1. 1992**

Durchführungshinweise des Finanzministeriums
– B 6028 – I – IV 1 – v. 29.5.2007

I.**Allgemeines****1****Rechtsentwicklung**

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) hat die Nachversicherung in das Sozialgesetzbuch – VI. Buch – (SGB VI) übernommen. Der dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht entsprechende Grundsatz, dass durch die Nachversicherung eine Versicherteneigenschaft begründet wird, ist im § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI festgelegt. Die maßgebenden Bestimmungen zur Nachversicherung finden sich in den §§ 181 ff. SGB VI. Die Versicherten werden im Grundsatz so gestellt, als ob während der nachversicherten Beschäftigung Pflichtbeiträge entrichtet worden wären.

2**Fiktive Nachversicherung**

Die fiktiven Nachversicherungen nach § 72 G 131, § 99 AKG und Artikel 6 §§ 18 – 23 FANG werden vom Rentenreformgesetz 1992 nicht erfasst. Fiktive Nachversicherungen erfolgen damit auch ab 1. 1. 1992 unter denselben Voraussetzungen wie bis zu diesem Zeitpunkt.

3**Nachzahlung freiwilliger Beiträge**

Für nachversicherte Personen schafft das Rentenreformgesetz erstmals das Recht zur Nachzahlung freiwilliger Beiträge (§ 209 SGB VI).

II.**Nachversicherung****1****Allgemeines**

Eine Nachversicherung ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB VI erfüllt sind:

1.1

Personenkreis

Die/der Beschäftigte muss dem Personenkreis angehören, der dem Grunde nach nachversicherungsfähig ist. Der Personenkreis wird in § 8 Abs. 2 SGB VI abschließend aufgeführt. Dies sind versicherungsfreie bzw. von der Versicherungspflicht befreite Beschäftigte, insbesondere Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten, oder sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen eine beamtenähnliche Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist.

1.2

Voraussetzungen für eine Nachversicherung

Die Nachversicherung ist durchzuführen, wenn die o.g. Beschäftigten unversorgt aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden oder den Versorgungsanspruch verlieren.

1.2.1

Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung

Ausscheiden bedeutet in erster Linie Beendigung der Beschäftigung (z.B. Beendigung auf Antrag der/des Beschäftigten, Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber/Dienstherren, Entlassung aus dem Beamtenverhältnis).

Ein Ausscheiden setzt voraus, dass zuvor ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis vorgelegen hat. Es muss sich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, bei dem ohne die Gründe der Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

1.2.2

Unversorgtes Ausscheiden

Beschäftigte scheiden unversorgt aus, wenn sie nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben.

Beschäftigte, die gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, weil ihnen vom Arbeitgeber eine auf beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beruhende Altersversorgung zugesagt worden ist, scheiden nur dann unversorgt aus, wenn die zugesagte Versorgungsanwartschaft noch nicht unverfallbar i. S. d. § 1 b BetrAVG ist.

Ist die Versorgungsanwartschaft unverfallbar und scheidet die/der Beschäftigte aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis nach dem 31.12.1998 vor dem Eintritt des Versorgungsfalles aus, ist er weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der VBL nachzuversichern. Die/der ausgeschiedene Beschäftigte hat gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber Anspruch auf die anteilige Versorgung, die nach § 18 BetrAVG zu ermitteln ist. Dabei ist zu beachten, dass die zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften bis zum späteren Eintritt des Versorgungsfalles nicht der Anpassung an die Einkommensentwicklung nach § 16 BetrAVG unterliegen. Eine solche Anpassung erfährt nur die später tatsächlich gezahlte Versorgung. Deshalb sieht § 18 Abs. 9 BetrAVG vor, dass die Versorgungsansprüche nicht hinter dem Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückbleiben dürfen, der sich ergeben hätte, wenn die/der Beschäftigte für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre. Die vorgesehene Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers vorzunehmen.

Zwar löst auch eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein Ausscheiden i. S. des Nachversicherungsrechts aus, weil auf Grund des Wegfalls des Arbeitsentgelts keine Versicherungspflicht und damit auch keine Versicherungsfreiheit mehr vorliegt. Da allerdings während der Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf Versorgung erhalten bleibt, liegt kein unversorgtes Ausscheiden vor.

1.3

Keine Aufschubgründe

Eine Nachversicherung ist nur durchzuführen, wenn kein Aufschubgrund vorliegt (s. Abschnitt III.). Aufschubtatbestände verhindern bereits den Eintritt des Nachversicherungsfalles.

2

Ausnahmen von der Nachversicherungspflicht

Die Nachversicherung unterbleibt, wenn das Ausscheiden der/des Nachzuversichernden durch Tod erfolgt

und ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht geltend gemacht werden kann. Hierbei kommt es nur darauf an, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht. Die Nachversicherung ist demnach auch dann durchzuführen, wenn der Hinterbliebenenrentenanspruch nicht zahlbar ist.

3

Zuständiger Versicherungsträger

Für die Durchführung der Nachversicherung sind nach § 126 ff. SGB VI die Rentenversicherungsträger zuständig.

3.1

Zuständigkeit der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Für die Nachversicherung ist die deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 135 SGB VI nur zuständig, soweit die Nachversicherung für die Zeiten einer Beschäftigung beim Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erfolgt. Sie ist auch zuständig für die Nachversicherung für die Zeit einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle. Für die Nachversicherung für Zeiten einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle ist die deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See jedoch nur zuständig, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

3.2

Beitragszahlung an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Die nachzuversichernde Person kann beantragen, dass der Arbeitgeber, die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlt, wenn sie

- a) im Nachversicherungszeitraum ohne die Versicherungsfreiheit die Voraussetzung für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt hätte oder
- b) innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied dieser Einrichtung wird.

Nach dem Tod einer nachzuversichernden Person steht das Antragsrecht nacheinander dem überlebenden Ehegatten, den Waisen gemeinsam bzw. dem früheren Ehegatten zu.

Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden. Versäumt die nachzuversichernde Person die Frist, ist eine Beitragszahlung zur berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht mehr möglich (Ausschlussfrist).

4

Höhe der Nachversicherungsbeiträge

Die Berechnung der Nachversicherungsbeiträge hat nach § 181 Abs. 1 SGB VI nach den Vorschriften zu erfolgen, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten.

Da für die Beitragsberechnung die Vorschriften maßgebend sind, die im Zeitpunkt der Beitragszahlung für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten, ist auch im Falle einer aufgeschobenen Nachversicherung nach Wegfall des Aufschubgrundes immer der im Zeitpunkt der Nachversicherung geltende Beitragssatz für die Bemessung heranzuziehen. Weiterhin enthält § 181 Abs. 2 Satz 2 SGB VI eine Regelung, die auch die beitragspflichtigen Einnahmen aus einer weiteren Beschäftigung in die Nachversicherung einbezieht, sofern die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft auf diese weitere Beschäftigung ausgedehnt worden ist.

In § 182 Abs. 1 SGB VI wird klargestellt, dass für Nachversicherungszeiträume, die bereits mit Pflichtbeiträgen belegt sind, nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze Nachversicherungsbeiträge zu zahlen sind.

5

Beitragsbemessungsgrundlage

Beitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung sind nach § 181 Abs. 2 Satz 1 SGB VI die beitragspflichtigen Einnahmen (in der Regel Bruttoarbeitsentgelte bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze). Nach § 181 Abs. 3 SGB VI ist jedoch für die Nachversicherung ein Mindestentgelt zu beachten. Es beträgt für Zeiten ab 1.1.1977 40 v.H. der jeweiligen Bezugsgröße, für Zeiten im Ausbildungsverhältnis die Hälfte dieses Betrages. Diese Mindestbemessungsgrundlage ermäßigt sich für Teilzeitbeschäftigte um den Prozentsatz, in dem die ermäßigte Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit steht. Wegen der Berechnungsgrundlagen für Zeiten der Nachversicherung bis 31.12.1976 wird auf die Ausführung zum früheren Recht (vgl. Abschnitt IV) verwiesen.

6

Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die Beitragsbemessungsgrundlagen (beitragspflichtige Einnahmen) und demzufolge auch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (40 v.H. oder 20 v.H. der Bezugsgröße bzw. die Regelungen nach dem früheren Recht) nach § 181 Abs. 4 SGB VI werden für die Berechnung der Beiträge dynamisiert, d.h. die Beitragsbemessungsgrundlage wird dadurch auf den Stand gebracht, in dem die Beiträge gezahlt werden. Damit werden die Beiträge nicht nach dem Arbeitsentgelt berechnet, das in vielen Fällen Jahre zurückliegt. Die ursprünglichen tatsächlichen Entgelte werden um den Prozentsatz erhöht, um den das jeweilige Durchschnittsentgelt bis zum vorläufigen Durchschnittsentgelt für die Zeit der Beitragsentrichtung gestiegen ist. Erfolgt z.B. 2007 eine Nachversicherung für 1997, so wird die Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 1997 um den Betrag erhöht, der sich aus dem Prozentsatz ergibt, um den das Durchschnittsentgelt für 1997 zum vorläufigen Durchschnittsentgelt für 2007 gestiegen ist. Die für die einzelnen Nachversicherungsjahre anzusetzenden – sich jährlich ändernden – Vomhundertsätze sind von den Nachversicherungsstellen selbst in Anwendung von § 121 SGB VI auszurechnen.

Beispiel:

Unversorgtes Ausscheiden aus der Beschäftigung 2007,

Nachversicherungszeitraum 1997 – 2007;

Beitragspflichtiges Entgelt in 1997 = 50.000,- DM
(dies entspricht: 25.564,59 Euro);

Beitragsatz 2007: 19,9 v.H.;

Die Beitragsberechnung stellt sich für den Zeitraum 1997 wie folgt dar:

Durchschnittsentgelt für 2007: 29.488,- € (vorläufig);

Durchschnittsentgelt für 1997: 52.143,- DM
(dies entspricht: 26.660,29 €);

Vomhundertsatz der Erhöhung 110,61 v.H.;

Nachversicherungsbeiträge sind von einem Entgelt i.H. von $(25.564,59 \text{ €} \times 110,61 \text{ v.H.}) = 28.276,99 \text{ €}$ zu entrichten;

Der Beitragssatz 2007 beträgt 19,9 v.H.;

Als Nachversicherung wären im Jahr 2007 5.627,12,- € zu zahlen.

Im Versicherungskonto werden die erzielten Entgelte eingetragen (in diesem Fall 50.000,- DM). Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlage auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung erfolgt damit nur für die Berechnung der Beiträge.

Die Nachversicherungsbeiträge für die Zeiträume 1998 – 2007 sind entsprechend zu ermitteln.

Es empfiehlt sich, dass die für die Nachversicherung jeweils zuständigen Stellen in Nachversicherungsfällen, in denen zwei oder mehr Dienstherren für die Nachversicherung der auf sie entfallenden Zeiträume zuständig sind, unverzüglich auch frühere Dienstherren der oder des Ausgeschiedenen über das Ausscheiden und die durchgeführte Nachversicherung unterrichten. Hierdurch wird vermieden, dass frühere Dienstherren, die andernfalls erst vom Versicherungsträger über den Eintritt des Nachversicherungsfalles informiert würden, durch den zwischenzeitlichen Ablauf eines oder mehrerer Kalenderjahre wegen angepasster Dynamisierungsfaktoren höhere Nachversicherungsbeiträge zu entrichten hätten.

7

Nachversicherungszeitraum

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Nachversicherung auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hat; also auf Zeiten, in denen ohne Versicherungsfreiheit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Das Vorliegen von Versicherungspflicht setzt grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitsentgelt voraus. Eine Ausnahme hiervon bildet § 7 Abs. 3 SGB IV. Eine Beschäftigung gilt mit Wirkung vom 1.1.1999 an als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Dies gilt allerdings nicht, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bzw. Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird, sowie für Zeiten des Wehr-/Zivildienstes.

Nach § 181 Abs. 1 SGB VI erfolgt die Berechnung der Beiträge im Rahmen einer Nachversicherung nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Deshalb ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB IV auch im Rahmen einer Nachversicherung anzuwenden. Da die Regelung erst für Zeiten ab 1.1.1999 gilt, findet sie im Rahmen einer Nachversicherung auch nur auf Zeiträume nach dem 31.12.1998 Anwendung.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB VI erstreckt sich die Nachversicherung auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit vorgelegen hat (Nachversicherungszeitraum). Hierzu zählt ggf. auch der nach § 7 Abs. 3 SGB IV verlängerte Zeitraum. Das hat zur Folge, dass dieser Zeitraum ebenfalls bei den Ermittlungen der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 181 Abs. 3 Satz 1 SGB VI sowie der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze bei der Berechnung der Nachversicherungsbeiträge für Einmalzahlungen zu beachten ist.

7.1

Nachversicherung und Elternzeit

Die Zeit einer Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge nach der **Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Elternzeitverordnung – EZVO) vom 22. Juni 2004** (SGV. NW. 20303) ist nicht in die Nachversicherung einzubeziehen. Die während der Elternzeit gezahlten vermögenswirksamen Leistungen sind seit 1992 beitragsfrei zu belassen. Hat die Beamtin/der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt (vgl. § 2 Abs. 5 Buchst. a der VO), ist diese Beschäftigung ggf. nachzuversichern. Maßgebendes Entgelt sind die für diese Zeit zustehenden Dienstbezüge. Das von der dafür zuständigen Stelle gewährte Erziehungsgeld bzw. Elterngeld ist nicht Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV.

In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten. Dies gilt auch für

ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte, die nachversichert worden sind (vgl. § 56 SGB VI).

8

Nachversicherung und Versorgungsausgleich

Die Nachversicherung bei durchgeführtem Versorgungsausgleich erfolgt nach ungekürzten Entgelten. Nach § 76 SGB VI führt die Übertragung von Rentenanwartschaften zu Lasten der versicherten Person zu einem Abschlag an Entgeltpunkten. Weitere Erstattungspflicht des früheren Dienstherrn für die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die/den Ausgleichsberechtigten besteht nicht. Die Zahlung eines Kapitalbetrags zur Abwendung einer Kürzung der Versorgungsbezüge (vgl. § 58 BeamtVG) führt zu einem Zuschlag an Entgeltpunkten (§ 76 Abs. 2 SGB VI). Die in der Rentenversicherung als Zuschlag zu den Entgeltpunkten berücksichtigte Zahlung erhöht die Nachversicherungsschuld des Dienstherrn. Der Erhöhungsbetrag ist nach § 183 Abs. 1 Satz 2 SGB VI zu berechnen.

Eine Minderung der Nachversicherungsbeiträge kommt in Betracht, wenn der Dienstherr im Rahmen des Versorgungsausgleichs bereits Leistungen aus dem Konto der/des Ausgleichsberechtigten erstattet (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) oder bereits Beiträge gezahlt hat (§ 183 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Der Umfang der Minderung der Nachversicherungsbeiträge in diesen Fällen ergibt sich aus § 183 Abs. 2 Satz 2 SGB VI.

Nach § 185 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist dem Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachversicherung mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten der nachversicherten Person durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 57 BeamtVG) durch die Zahlung eines Kapitalbetrages (§ 58 BeamtVG) abgewendet wurde.

9

Nachversicherungsschuldner

Die Beiträge werden in voller Höhe vom Arbeitgeber getragen (vgl. § 181 Abs. 5 SGB VI). Die Formulierung in § 181 Abs. 5 Satz 1 SGB VI erfasst alle ehemaligen Arbeitgeber; d.h., Nachversicherungen für Zeiten aus dem Beamtenverhältnis, die bei einem anderen Dienstherrn zurückgelegt sind, sind auch von diesem anderen Dienstherrn zu tragen. Ist die Gewährleistung der Versorgung dagegen auf eine weitere Beschäftigung erstreckt worden, hat die Beiträge für diesen Zeitraum auch der Dienstherr zu tragen, der die Gewährleistung ausgedehnt hat (vgl. § 181 Abs. 5 Satz 2 SGB VI).

9.1

Nachversicherungsschuldner bei Abordnung

Wird eine Landesbeamtin oder ein Landesbeamter zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, so scheidet sie/er dadurch versicherungsrechtlich nicht aus der versicherungsfreien Beschäftigung beim Land aus. Im Falle einer späteren Nachversicherung müssen die Zeiten, während derer die Beamtin/der Beamte abgeordnet war, vom Land nachversichert werden.

Vor der Abordnung ist deshalb mit dem Dienstherrn, zu dem die Beamtin/der Beamte abgeordnet werden soll, zu vereinbaren, dass dieser dem Land im Falle einer später vorzunehmenden Nachversicherung die auf die Abordnungszeit entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (ggf. an eine berufsständische Versorgungseinrichtung – vgl. § 186 SGB VI) erstattet. In der Vereinbarung ist klarzustellen; dass der Arbeitgeber im Falle eines Versorgungsausgleichs an das Land die Beiträge zu zahlen hat, die ohne den Versorgungsausgleich nachzuentrichten wären. Außerdem ist zu vereinbaren, dass auch die Mehrkosten (z.B. infolge der Nachversicherung mit dem aktuellen Beitragssatz, wie er im Zeitpunkt der Nachversicherung gilt, oder auf Grund der nach dem SGB VI im Zeitpunkt der Nachversicherung vorzunehmenden Dynamisierung der Beitragsbemessungsgrundlagen für zurückliegende Zeiten) zu erstatten sind, die im Falle eines späteren Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis ohne Versorgung ent-

stehen. Von der Verpflichtung der Erstattung dieser Mehrkosten kann nur abgesehen werden, wenn das Land den Verzicht hierauf allgemein und auf Gegenseitigkeit vereinbart hat.

9.2

Verzicht auf Erstattung der Nachversicherungsbeiträge

Der Bund und die (alten) Länder haben in der Vereinbarung vom 30.4.1986 gegenseitig allgemein auf die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen bei Abordnungen und Beurlaubungen zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber als dem Dienstherrn verzichtet, wenn die Abordnung oder Beurlaubung der Beamtin/des Beamten insgesamt nicht länger als zwei Jahre dauert. Die Länder haben außerdem für Beurlaubungen/Abordnungen, die länger als zwei Jahre dauern, gegenseitig auf die Erhebung der Mehrkosten verzichtet. Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Vereinbarung vom 30.4.1986 für Abordnungen und Beurlaubungen beigetreten, die nach dem 30.9.1992 angeordnet oder für die Zeiträume danach verlängert wurden. Die Vereinbarung habe ich mit RdErl. v. 30.5.1986 (SMBL. NRW. 8201) bekannt gegeben.

Von einer Vereinbarung über die Erstattung der Nachversicherungskosten kann bei Abordnungen abgesehen werden, die insgesamt nicht länger als drei Monate dauern. Wird eine kürzere Abordnung auf eine Gesamtzeit über drei Monate verlängert, so ist die Erstattungszusage vor der Verlängerung einzuholen.

10

Fälligkeit

Sind die Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten, werden die Nachversicherungsbeiträge am Folgetag fällig (BSG-Urteil vom 29.7.1997 – 4 RA 107/95 –).

Das Land hat die Beiträge unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung zu zahlen und der nachversicherten Person oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Nachversicherungsbescheinigung zu erteilen (§ 185 Abs. 1 und 3 SGB VI). Der Rentenversicherungsträger teilt dann die im Konto gespeicherten Daten der nachversicherten Person mit (§ 185 Abs. 4 SGB VI). Für die Nachversicherungsbescheinigung ist das von den Rentenversicherungsträgern veröffentlichte bundeseinheitliche Muster – **Anlage 1** – zu verwenden. Die Bescheinigung steht auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de und unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Anlage 1

11

Säumniszuschläge

In allen Fällen der verspäteten Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen erheben die Rentenversicherungsträger gem. § 24 SGB IV Säumniszuschläge.

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV ist für Beiträge, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50,00 € nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,00 € ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre. Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist nach § 24 Abs. 2 SGB IV ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen die Ausführungen des Bundesministeriums des Innern in seinem Rundschreiben vom 27.4.1999 – D II 6 – 224 012/55 –, wonach der Nachversicherungsschuldner spätestens drei Monate nach dem unversorgten Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis über den Aufschub (vgl. Abschn. III) oder die Durchführung der Nachversicherung entscheiden soll.

Ein Säumniszuschlag wird deshalb nicht erhoben, wenn die Nachversicherungsbeiträge innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gezahlt werden.

Frühester Zeitpunkt der Säumnis ist der 1.1.1995, weil seit diesem Zeitpunkt die Erhebung von Säumniszuschlägen nicht mehr im Ermessen der beitragsentgegennehmenden Stelle liegt, sondern von Gesetzes wegen zu erfolgen hat.

Beispiel für die Berechnung des Säumniszuschlages:

Versicherungsfreie Beschäftigung:

1.4. bis 31.12.2004 Arbeitsentgelt = 40.000,00 €

1.1. bis 30.11.2005 Arbeitsentgelt = 49.000,00 €

Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Aufschubgrund: 30.11.2005

Fälligkeit der Beiträge: 1.12.2005

Fälligkeitstag i.S. des § 24 Abs. 1 SGB IV: 1.3.2006

Wertstellung der Beiträge: 10.5.2007

Monate der Säumnis: 3/2006 – 5/2007 = 15 Monate

Die Durchschnittsentgelte haben sich wie folgt entwickelt:

2004: 29.060 €,
2005: 29.202 €,
2006: 29.304 €,
2007: 29.488 €

Nachversicherungsschuld:

1.4. bis 31.12.2004 = 40.000,00 € x 101,47 v.H. = 40.588,00 €

1.1. bis 30.11.2005 = 49.000,00 € x 100,98 v.H. = 49.480,20 €

Summe 90.068,20 €

Der Beitragssatz 2007 beträgt 19,9 v.H.

90.068 € x 19,9 v.H. = 17.923,53 €

Säumniszuschlag:

Zunächst ist die (fiktive) Nachversicherungsschuld zum 1.3.2006 zu errechnen:

1.4. bis 31.12.2004 = 40.000,00 € x 100,84 v.H. = 40.336,00 €

1.1. bis 30.11.2005 = 49.000,00 € x 100,35 v.H. = 49.171,50 €

Summe 89.507,50 €

Der Beitragssatz 2006 beträgt 19,5 v.H.

89.507,50 € x 19,5 % = 17.453,96 €

Von der fiktiven Nachversicherungsschuld ist dann der Säumniszuschlag zu berechnen:

$\frac{17.453,96 \text{ €} \times 15 \text{ Mo} \times 1}{100} = 2.618,09 \text{ €}$

Die Nachversicherungsschuldner sind kraft Gesetzes verpflichtet, Säumniszuschläge – auch ohne Aufforderung seitens des Rentenversicherungsträgers – zu zahlen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Werden die Säumniszuschläge nicht gezahlt, wird der Rentenversicherungsträger in allen betroffenen Nachversicherungsfällen Forderungsbescheide erteilen. Sollte eine Anfechtung dieser Verwaltungsakte notwendig sein, muss ohne Vorverfahren Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die geforderten Säumniszuschläge müssen trotz des eingeleiteten Rechtsbehelfs gezahlt werden. Sie werden zurückgezahlt, falls der Rechtsbehelf erfolgreich sein sollte.

12

Versicherungsrechtliche Beurteilung

Die Nachversicherungsbeiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge (§ 185 Abs. 2 SGB VI).

13

Höherversicherung

Da ab 1.1.1992 das Recht zur Höherversicherung entfallen ist, werden freiwillige Beiträge, die die/der Versicherte für Zeiten der Nachversicherung ab 1.1.1992 entrichtet hat, nach § 182 Abs. 2 SGB VI erstattet. Freiwillige Beiträge für Zeiten bis 31.12.1991 werden nicht erstattet. Sie gelten nach § 281 SGB VI als Beiträge zur Höherversicherung. Soweit das Land die freiwilligen Beiträge getragen hat, gelten sie im Fall der Nachversicherung als bereits gezahlte Nachversicherungsbeiträge; damit wird der Nachversicherungsbeitrag gemindert (§ 182 Abs. 2 SGB VI).

III.

Aufschub der Beitragszahlung

1

Aufschubgründe

1.1

Unterbrechung einer Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird. Voraussetzung ist, dass das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis gelöst und die Versorgungszusage (Anwartschaft) entfallen ist, jedoch auf Grund der Umstände des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass später das versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnis bei demselben Dienstherrn mit einer entsprechenden Versorgungszusage unter Anrechnung der Vordienstzeiten wieder aufgenommen wird. Eine Unterbrechung in diesem Sinne verlangt einen objektiven Rückkehrwillen der/des Beschäftigten und eine konkrete Zusicherung des Arbeitgebers/Dienstherrn für die Wiedereinstellung. Außerdem ist die Erteilung einer Aufschubbescheinigung durch den Arbeitgeber/Dienstherrn erforderlich. Auch bei einer Unterbrechung von voraussichtlich mehr als zwei Jahren ist ein Aufschub möglich.

Da bei einer Beurlaubung ohne Bezüge die Anwartschaft auf Versorgung erhalten bleibt, stellt sich die Frage des Aufschubs nicht (vgl. Abschnitt II. Nr. 1.2.2).

1.2

Wiederaufnahme einer versicherungsfreien Beschäftigung

Nach § 184 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV wird die Nachversicherung aufgeschoben, wenn eine andere Beschäftigung sofort oder innerhalb von zwei Jahren nach dem unversorgten Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung muss eine hinreichend sichere, auf objektiven Merkmalen beruhende Erwartung bestehen, dass die o.g. Voraussetzungen innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden (vgl. auch Urteil des BSG vom 29.7.1997 – 4 RA 107/95 –). Die Nachversicherung kann nur dann aufgeschoben werden, wenn alsbald nach dem Ausscheiden (innerhalb von drei Monaten) feststeht, dass der Betreffende innerhalb von zwei Jahren eine andere versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen und der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der Versicherung berücksichtigt wird.

1.2.1

Mitwirkung der/des Beschäftigten

Zur Feststellung, ob der Nachversicherungsfall eingetreten ist oder ob ein Aufschub in Betracht kommt, soll die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person in der Weise mitwirken, dass sie sich auf

schriftliche Anfrage dazu äußert, ob innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung

- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung beabsichtigt oder möglich ist oder
- die Aufnahme einer erneut versicherungsfreien Beschäftigung nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann.

Erklärt die ausgeschiedene Person, dass sie nicht wieder eine versicherungsfreie Beschäftigung anstrebt, ist die Nachversicherung zeitnah vorzunehmen. Wenn nachträglich Gründe für einen Aufschub der Nachversicherung bekannt werden, sind die nachversicherten Beiträge vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückzufordern.

2

Aufschubentscheidung

Nach § 184 Abs. 3 SGB VI entscheidet der Arbeitgeber selbst über den Aufschub der Beitragszahlung. Die Rentenversicherungsträger sind an die Aufschubentscheidung im verwaltungs- oder arbeitsrechtlichen Bereich gebunden. Der Rentenversicherungsträger kann jedoch das Bestehen von Aufschubtatbeständen überprüfen und die Nachversicherungsbeiträge einfordern.

Die Aufschubbescheinigung ist unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung zu erteilen. Die beitragspflichtigen Einnahmen in den einzelnen Kalenderjahren werden in die Bescheinigung nur aufgenommen, wenn die/der ausgeschiedene Beschäftigte oder der Rentenversicherungsträger dies verlangt. Diese zum Teil aufwändigen Berechnungen können dann verlangt werden, wenn es auf die Nachweisfunktion der Aufschubbescheinigung auch im Hinblick auf die Entgelte ankommt. Für die Aufschubbescheinigung ist das von den Rentenversicherungsträgern veröffentlichte bundeseinheitliche Muster – **Anlage 2** – zu verwenden. Die Bescheinigung steht auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de und unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Anlage 2

2.1

Rückwirkende Aufschubentscheidung

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung kann mit rückwirkender Kraft getroffen werden. Sind Versicherungsbeiträge für einen von der rückwirkenden Entscheidung erfassten Zeitraum entrichtet worden, hat der Versicherungsträger diese Beiträge als zu Unrecht entrichtet zu erstatten. Der Rückforderungsantrag ist in allen geeigneten Fällen innerhalb der gesetzlichen Frist zu stellen.

IV.

Früheres Recht

1

Ausscheiden vor dem 1.1.1992

Personen, die vor dem 1.1.1992 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach dem bis zum 31.12.1991 jeweils geltenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden weiterhin nach den bis zum 31.12.1991 geltenden Vorschriften nachversichert, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind (§ 233 Abs. 1. SGB VI).

2

Ausscheiden nach dem 31.12.1991

Personen, die nach dem 31.12.1991 aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, in der sie nach den bis dahin geltenden Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nach dem vom 1.1.1992 an geltenden Vorschriften auch für die davor liegenden Zeiträume nachversichert, in denen sie nach dem jeweils geltenden, diesen Vorschriften sinnge-

mäß entsprechendem Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren.

3

Aufschub der Nachversicherung vor dem 1.1.1992

Die Nummern 1. und 2. gelten entsprechend auch bei einer aufgeschobenen Nachversicherung, wenn das endgültige unversorgte Ausscheiden vor bzw. nach dem 1.1.1992 erfolgt. In diesen Fällen gelten bei der Nachversicherung aber nach § 277 SGB VI die ab 1.1.1992 maßgebenden beitragsrechtlichen Vorschriften. Nur in den Fällen, in denen die Zahlung der Nachversicherungsbeiträge bis zum 31.3.1992 erfolgt ist, konnte die Dynamisierung der Beiträge nach § 181 Abs. 4 SGB VI unterbleiben. Eine vor dem 31.12.1991 erteilte Aufschubbescheinigung bleibt wirksam, es sei denn, dass nach dem 1.1.1992 Gründe für den Aufschub nicht mehr gegeben sind (vgl. § 277 SGB VI letzter Satz).

4

Zeiten mit Versorgungsanwartschaft aber ohne Versicherungspflicht

Die Nachversicherung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen die nachzuversichernde Person während einer Zeit des Dienstes oder der Beschäftigung im Ausland Versorgungsanwartschaften erworben hat, aber nicht versicherungspflichtig gewesen sein konnte (§ 233 Abs. 3 SGB VI). Von dieser Regelung werden im Wesentlichen beurlaubte Beamtinnen/Beamte (z.B. Auslandslehrer) erfasst, die Kraft Gesetzes als versicherungspflichtig gelten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI).

5

Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen bis 31.12.1976

Bei einer Nachversicherung gelten für Zeiten bis 31.12.1976 abweichend von den Regelungen im § 181 Abs. 3 SGB VI (vgl. Abschnitt II Nr. 6) andere Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen. Da die derzeit maßgebende Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erst seit 1977 ermittelt wird und für frühere Zeiten kein Rückgriff auf diesen Wert erfolgen kann, bestimmt § 278 SGB VI die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen einer Nachversicherung für Zeiten bis 31.12.1976 der heutigen Rechtslage entsprechend.

Nach § 278 Abs. 1 SGB VI ist Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei einer Nachversicherung für Zeiten bis 31.12.1956 ein monatliches Arbeitsentgelt i.H. von 150,- DM (76,69 Euro), für Zeiten vom 1.1.1957 bis 31.12.1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem Bruttoarbeitsentgelt i. H. von 20 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung durchzuführen.

Für Ausbildungszeiten bis zum 31.12.1967 ist nach § 278 Abs. 2 SGB VI mindestens ein monatliches Arbeitsentgelt i.H. von 150,- DM (76,69 Euro) zugrunde zu legen. Für Ausbildungszeiten vom 1.1.1968 bis 31.12.1976 ist die Nachversicherung mindestens von einem monatlichen Arbeitsentgelt i.H. von 10 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung vorzunehmen.

V.

Außer-Kraft-Treten früherer Erlasse

Der Runderlass des Finanzministeriums zur **Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Zeit ab 1.1.1992 vom 2.5.2003** – veröffentlicht in der SMBl unter der Gliederungsnummer 203236 – wird durch den vorstehenden Runderlass ersetzt.

Anlage 1: Bundeseinheitliche Nachversicherungsbescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI

Anlage 2: Bundeseinheitliche Aufschubbescheinigung nach § 184 Abs. 4 SGB VI

Name und Anschrift des Arbeitsgebers / Dienstgebers
bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft



Deutsche
Rentenversicherung

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Anschrift
des Nachzuversichernden

Bescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI zur Nachversicherung

Angaben zur Person

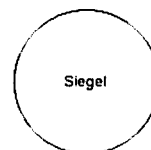
① Name		② Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
③ Geburtsname		④ Frühere Namen	
⑤ Geburtsdatum	⑥ Geschlecht	⑦ Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
	☐ männlich (1) ☐ weiblich (2)		
⑧ Geburtsort (Kreis, Land)			
⑩ Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
⑩ Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	
Berufsstellung: Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes			

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt.

Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

Geschäftszeichen:

Ort, Datum



Unterschrift

Betriebsnummer des Arbeitgebers

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

☐ Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung

vom Tag, Monat	bis Tag, Monat, Jahr

* Aufteilung nach einzelnen Kalenderjahren bzw. nach jeder Unterbrechung

** bis 31.12.1998 = DM
 01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM (falls EUR, bitte angeben)
 ab 01.01.2002 = EUR

Name und Anschrift des Arbeitsgebers / Dienstgebers
bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft



**Deutsche
Rentenversicherung**

Eingangsstempel

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Anschrift
des Nachzuversicherenden

Bescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI zur Nachversicherung

Angaben zur Person

(1) Name		(2) Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
(3) Geburtsname		(4) Frühere Namen	
(5) Geburtsdatum	(6) Geschlecht ☐ männlich (1) ☐ weiblich (2)	(7) Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
(8) Geburtsort (Kreis, Land)			
(11) Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
(10) Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	
Berufsstellung: Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes			

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt.

Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

Geschäftszeichen

Ort, Datum

Urschriftlich

Siegel

Deutsche Rentenversicherung

Unterschrift

Betriebsnummer des Arbeitgebers

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

☐ Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung

vom Tag, Monat	bis Tag, Monat, Jahr

* Aufteilung nach einzelnen Kalenderjahren bzw. nach jeder Unterbrechung

** bis 31.12.1998 = DM
01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM (falls EUR, bitte angeben)
ab 01.01.2002 = EUR

Name und Anschrift des Arbeitsgebers / Dienstgebers
bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft



**Deutsche
Rentenversicherung**

Zum Verbleib beim Arbeitgeber

Versicherungsnummer

Kennzeichen
(soweit bekannt)

Anschrift
des Nachzuversichernden

Bescheinigung nach § 185 Abs. 3 SGB VI zur Nachversicherung

Angaben zur Person

① Name		② Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
③ Geburtsname		④ Frühere Namen	
⑤ Geburtsdatum	⑥ Geschlecht ☐ männlich (1) ☐ weiblich (2)	⑦ Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
⑧ Geburtsort (Kreis, Land)			
⑨ Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
⑩ Postleitzahl	Wohnort	Teletax, E-Mail (Angabe freiwillig)	
Berufsstellung, Dienst-, Amtsbezeichnung während des Nachversicherungszeitraumes			

Für die oben genannte Person werden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf der Grundlage der umseitigen Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen gezahlt.

Nach durchgeführter Nachversicherung wird der Rentenversicherungsträger dem Nachversicherten die auf Grund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mitteilen.

Geschäftszeichen

Ort, Datum

Urschriftlich

~~Deutsche Rentenversicherung~~

Seigel

Unterschrift

Betriebsnummer des Arbeitgebers

Angaben über den Nachversicherungszeitraum und die beitragspflichtigen Einnahmen

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

☐ Dienstzeiten im alten Bundesgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im Beitrittsgebiet)

☐ Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung im Sinne des § 4 SGB IV zugrunde lag (betrifft nur Arbeitgeber mit Sitz im alten Bundesgebiet)

vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**	vom Tag, Monat*	bis Tag, Monat, Jahr	Beitragspflichtige Einnahmen / Mindest- beitragsbemessungs- grundlage DM / EUR**
		DM / EUR	—		
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR
		DM / EUR			DM / EUR

Zeiten der Berufsausbildung

vom Tag, Monat	bis Tag, Monat, Jahr

* Aufteilung nach einzelnen Kalenderjahren bzw. nach jeder Unterbrechung

** bis 31.12.1998 = DM
 01.01.1999 - 31.12.2001 = in der Regel DM (falls EUR, bitte angeben)
 ab 01.01.2002 = EUR


**Deutsche
Rentenversicherung**

 Name und Anschrift des Arbeitgebers / Dienstgebers bzw. der geistlichen Genossenschaft / Gemeinschaft

Bescheinigung

über den Aufschub der Nachversicherung (Beitragszahlung) in der gesetzlichen Rentenversicherung - § 184 Abs. 4 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) - für Personen, die aus einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1-2-3 / § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sind.

Betriebsnummer des Arbeitgebers _____

1 Angaben zur Person			
Name		Vorname (Rufname bitte unterstreichen)	
Geburtsname		Frühere Namen	
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)	
	☐ männlich ☐ weiblich		
Geburtsort (Kreis, Land)			
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)		Telefonisch tagsüber zu erreichen (Angabe freiwillig)	
Postleitzahl	Wohnort	Telefax, E-Mail (Angabe freiwillig)	
Ausgeschieden am		Versicherungsnummer	

Bisherige Dienstbezeichnung oder nähere Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit

vom - bis	als	bei

2 Aufschubgrund

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, weil

2.1	☐	der Versicherte die versicherungsfreie Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufnehmen wird.
2.2	☐	die aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschiedene Person
	☐	sofort nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen hat
	☐	voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden eine andere, in der Rentenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung aufnehmen wird
und		
der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der bereits aufgenommenen neuen Beschäftigung berücksichtigt wird bzw. bei der Versorgungsanwartschaft aus der künftigen Beschäftigung voraussichtlich berücksichtigt werden wird.		
2.3	☐	eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanwartschaft mindestens gleichwertig ist.

In den Fällen zu 2.1 und 2.2 werden die Beiträge erst beim Ausscheiden aus der zweiten oder der sich anschließenden, den Aufschub begründenden, Beschäftigung gezahlt, im Fall 2.3 beim Wegfall der widerruflichen Versorgung.

3 Angaben zum Beschäftigungsverhältnis des Versicherten

Beginn der Beschäftigung	Neuer Arbeitgeber / Dienstgeber
PLZ, Anschrift des neuen Arbeitgebers / Dienstgebers	
Neue Dienst- / Amtsbezeichnung	Art der neuen Beschäftigung

Dienstzeiten im Beitrittsgebiet, denen keine Entsendung i. S. des § 4 SGB IV zugrunde liegt

vom - bis

4 Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Nachversicherungszeitraum

Hinweis

Angaben zu den beitragspflichtigen Einnahmen sind nur erforderlich,

- falls der Arbeitgeber / Dienstgeber nicht mit Sicherheit in der Lage sein sollte, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall (Wegfall des Aufschubgrundes) die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen

oder

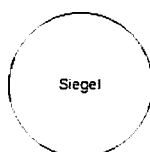
- auf Verlangen des Versicherten.

Die tatsächlichen Arbeitsentgelte (einschl. des Wertes etwaiger Sachbezüge und Nutzungen) und die für die Nachversicherung maßgebenden beitragspflichtigen Einnahmen betrugen in den Nachversicherungszeiten, aufgeteilt nach Kalenderjahren

[illegible]

- ☐ Wir erklären, dass wir jederzeit in der Lage und bereit sein werden, im später tatsächlich eintretenden Nachversicherungsfall die beitragspflichtigen Einnahmen zu bescheinigen. Der Versicherte ist informiert, dass er eine Ergänzung der Aufschubbescheinigung um die für die Nachversicherung maßgebenden kalenderjährlich unterteilten beitragspflichtigen Einnahmen verlangen kann.

Ort Datum



Unterschrift _____

Ausfertigung für

- ☐ den ausgeschiedenen Beschäftigten
- ☐ die Deutsche Rentenversicherung Bund
- ☐ die Deutsche Rentenversicherung _____

2051**Begleitung von Transporten durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums
– 44 – 57.04.17 – 6 – v. 14.6.2007

1**Großraum- und Schwertransporte****1.1****Anhörungsverfahren****1.1.1**

Vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO und einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde in den in der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu den §§ 29 und 46 StVO genannten Fällen u.a. die Polizei zu hören. Die im Rahmen dieser Anhörung von der Polizei abzugebende Stellungnahme soll sich auf verkehrspolizeiliche Belange beschränken. Dazu gehört die Mitteilung, ob und in welchem Umfang polizeiliche Begleitung für erforderlich gehalten wird.

1.1.2

Dieser Erlass ist auch anzuwenden, wenn punktuelle polizeiliche Maßnahmen aus Anlass eines Transportes durchgeführt werden müssen (zu § 29 (III) VwV-StVO VI. Nr. 7).

Eine Begleitung kommt im Allgemeinen nur in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände verkehrsregelnde Maßnahmen geboten sind (z.B. schwierige Straßen- oder Verkehrsverhältnisse, außergewöhnlich umfangreiches, sperriges oder schweres Beförderungsgut).

1.1.3

Eine polizeiliche Begleitung erfolgt grundsätzlich nicht

- a) auf Autobahnen und Straßen, die wie Autobahnen ausgebaut sind, mit Seitenstreifen, bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu
 - einer Breite über alles von 5,5 m, (auf Straßen ohne Seitenstreifen 4,5 m)
 - einer Länge über alles von 35,0 m,
- b) auf anderen Straßen bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu
 - einer Breite über alles von 3,5 m,
 - einer Länge über alles von 30,0 m
- c) auf allen Straßen, wenn
 - der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm eingehalten werden kann (z.B. Brücken, Oberleitungen, LSA-Trägermasten).

1.1.4

Hält die Polizei eine Begleitung für erforderlich, obwohl diese Maße nicht überschritten werden, so ist dies im Anhörungsverfahren zu begründen. Das gleiche gilt, wenn sie eine Begleitung für nicht erforderlich hält, obwohl diese Maße überschritten werden.

1.1.5

Die Begleitung kann auf Teilstrecken (z.B. Baustellen, Ortsdurchfahrten) beschränkt werden. Ist auf mehreren Teilstrecken (z.B. jede Ortsdurchfahrt) Begleitung erforderlich, so ist durchgehende Begleitung vorzuschlagen, wenn dies aus Einsatzgründen zweckmäßig erscheint.

1.1.6

Wird von Straßenverkehrsbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen entgegen der VwV-StVO oder entgegen den Vorschlägen der Polizei eine polizeiliche Begleitung angeordnet, so ist der Transport zu begleiten und der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde mit Autobahnpolizei (KPB mit AP) hierüber zu berichten.

Die Zuständigkeitsbereiche der Autobahnpolizei (KPB mit AP) gliedern sich wie folgt:

Regierungsbezirk Arnsberg – Polizeipräsidium Dortmund

Regierungsbezirk Detmold – Polizeipräsidium Bielefeld

Regierungsbezirk
Düsseldorf – Polizeipräsidium Düsseldorf

Regierungsbezirk Köln – Polizeipräsidium Köln

Regierungsbezirk Münster – Polizeipräsidium Münster

Betrifft dies Straßenverkehrsbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist mir zu berichten.

1.1.7

Polizei im Sinne der VwV-StVO und dieses RdErl. ist

- bei Transporten, die – wenn auch nur auf einer Teilstrecke – über Autobahnen oder sonstige Straßen, die in der Überwachungszuständigkeit einer Autobahnpolizei liegen, geführt werden, die örtlich zuständige KPB mit AP,
- in allen übrigen Fällen die Kreispolizeibehörde.

Die genehmigende Straßenverkehrsbehörde hört die Straßenverkehrsbehörden der beteiligten Kreise/Städte bzw. die Bezirksregierung (Dezernat 65) an, die ihrerseits die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde wegen der polizeilichen Begleitung beteiligt.

1.2**Anmeldung des Transportes****1.2.1**

Die Durchführung des Transportes zeigt der Erlaubnisinhaber gemäß der Auflage in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bei der KPB mit AP des Abfahrtsortes an. Liegt der Abfahrtsort außerhalb von NRW, so hat er die KPB mit AP zu informieren, in deren Bezirk erstmals die Begleitung erforderlich ist.

1.2.2

Die KPB mit AP, die eine Transportanmeldung entgegen nimmt, unterrichtet die vom Transportweg betroffenen KPB ihres Bezirks und, wenn Polizeibehörden anderer Bezirke betroffen sind, die für diese zuständige KPB mit AP. Die Unterrichtung umfasst auch einen Hinweis auf die überprüfende und abrechnende Polizeibehörde.

1.2.3

Ist von dem Transport nur eine Kreispolizeibehörde betroffen, kann die KPB mit AP die Anmeldung direkt an die betreffende Kreispolizeibehörde weiterleiten. Bei der Anmeldung durch den Erlaubnisinhaber ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist von mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes zu achten. Wird festgestellt, dass die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde, können die Überprüfung und Begleitung so lange zurückgestellt werden, bis die erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen.

1.3**Überprüfung des Transportes****1.3.1**

Die Überprüfung des Transportes, der innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen beginnt und in Nordrhein-Westfalen polizeilich begleitet werden muss, führt am Abfahrtsort die örtlich zuständige Polizeibehörde durch. Die Überprüfung ist auch durchzuführen, wenn eine Begleitung nicht unmittelbar vom Abfahrtsort aus erfolgt.

Die mit der Überprüfung beauftragten Polizeikräfte haben sich die Erlaubnis gem. § 29 StVO und die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO bzw. § 70 StVZO aushändigen zu lassen und den Transport unter Verwendung des Formulars „Checkliste zur Kontrolle von Großraum- und Schwertransporten“ (NRW 0329) zu überprüfen. Das zu begleitende Fahrzeug ist auf vorschriftsmäßige Kennzeichnung, die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen der Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung, insbesondere der Fahrtstrecke, sowie sichtbare äußerliche Mängel am Transportfahrzeug, der Ladung und der Ladungssicherung zu überprüfen. Die

Überprüfung des Transportes ist von fachkundigen Polizeibeamtinnen/-beamten durchzuführen und auf dem Formular „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ (NRW 0327) zu dokumentieren.

Für eine fachgerechte Überprüfung dieser Fahrzeuge sind ausreichende Kenntnisse über Sonderverkehre, insbesondere über Ladung (Überladung, Lastverteilung) und Ladungssicherung, Technik, Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie Genehmigungsverfahren, erforderlich. Über ein derartiges Wissen sowie die notwendige Erfahrung bei der Überwachung von Sonderverkehren verfügen in der Regel die Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamten des Verkehrsdienstes.

Fachkunde im Sinne dieses Erlasses besitzt, wer entsprechende Kenntnisse über Sonderverkehre durch Lehrgänge oder langjährige Erfahrung erworben hat und im Verkehrsdienst (oder bei einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung) regelmäßig mit der Überwachung von Sonderverkehren betraut ist.

1.3.2

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Transport nicht dem Inhalt der Erlaubnis bzw. der Ausnahme genehmigung, insbesondere nicht den erteilten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) entspricht, so kann der Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden. Werden wesentliche Mängel festgestellt, ist der Transport so lange anzuhalten, bis der ordnungsgemäße Zustand hergestellt ist.

1.3.3

Die Erlaubnis- oder Genehmigungsbehörden sind über wesentliche Beanstandungen zu unterrichten. Sofern keine Anzeige gefertigt wird, ist ihnen eine Kopie der zuvor verwendeten „Checkliste zur Kontrolle von Großraum- und Schwertransporten“ (NRW 0329) zu übersenden.

1.4

Begleitung des Transportes

1.4.1

Die Begleitung ist grundsätzlich Aufgabe der KPB, durch deren Bezirk der Transport führt. Für Transporte, die sich über mehrere Polizeibezirke erstrecken, können die beteiligten Polizeibehörden eine durchgehende Begleitung durch Begleitkräfte **einer** Polizeibehörde vereinbaren. Auf Autobahnen und sonstigen Straßen, die in der Überwachungszuständigkeit einer KPB mit AP liegen, führt die Begleitung ausschließlich die Autobahnpolizei durch.

Gegebenenfalls sind zwischen den betroffenen KPB Absprachen darüber zu treffen, wer den Transport am Ausgangsort übernimmt oder/und bis zum Bestimmungsort begleitet.

Bei Unstimmigkeiten der beteiligten KPB entscheidet die zuständige KPB mit AP.

1.4.2

Sofern sich für nachfolgende Polizeibegleitungen keine Anhaltspunkte für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand des Transportes ergeben, können diese die Prüfung auf die Einhaltung der Fahrtstrecke beschränken; dies gilt auch für Transporte aus anderen Bundesländern oder Staaten. Diese können als kontrolliert im Sinne des Erlasses angesehen werden.

Während der Begleitung des Transportes ist gemäß § 38 Abs. 2 StVO blaues Blinklicht einzuschalten. Bei erheblicher Behinderung durch Nebel, Regen, Schneefall oder Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen. Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug in geeigneter Weise zu sichern.

Bei Unterbrechung zwecks Übergabe an die nächsten Polizeikräfte ist der Abstellraum, insbesondere wenn dieser sich auf freier Strecke befindet (Autobahn, Schnellstraße, etc.), in geeigneter Weise und mit ausreichendem Abstand zum Haltebereich kenntlich zu machen. Der Gefahrenabwehr kommt hier wesentliche Bedeutung zu.

Die Polizei kann im Einzelfall sowohl von der im Erlaubnis- bzw. im Ausnahme genehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkungen und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, als auch diese unterbrechen oder vorzeitig beenden, wenn es die Verkehrslage oder sonstige Umstände erfordern oder gestatten.

2

Gebührenerhebung

Die Gebühren für die Begleitung von Transporten durch die Polizei richten sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebGNW, SGV. NRW. 2011 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung – AVwGebO NRW, SGV. NRW. 2011 – in der jeweils aktuellen Fassung.

Die mit der Begleitung beauftragten Polizeikräfte tragen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben in den Vordruck „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ ein. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der hier dokumentierten Personalkosten.

Die zu berechnende Einsatzzeit beginnt mit dem Eintreffen am Abfahrts-/Übernahmeort und endet bei Begleitung des Transportes mit dem Verlassen des Bestimmungs-/Übergabeortes. Sie schließt die Überprüfung gem. Nr. 1.4 ein. Falls der Transport lediglich überprüft wird, endet die zu berechnende Einsatzzeit mit dem Ende der Überprüfung. Transporte, bei denen die Polizeibegleitkräfte am Abfahrtsort z.B. wegen fehlender Genehmigung oder technischer Mängel keine Begleitung antreten können, aber vor Ort zur Verfügung stehen, sind als Leerfahrten der Polizeibegleitkräfte zu werten. Hierzu sind die Verweilzeit der Beamtinnen/Beamten am Abfahrtsort sowie die Einsatzzeit bei der Transportbegleitung zu dokumentieren und über die Gebührenrechnung abzurechnen.

Der Leiter des Transportes hat die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Der Vordruck ist ggf. den Polizeibegleitkräften zu übergeben, die den Transport weiterführen.

Ist die Polizeibegleitung in Nordrhein-Westfalen nach der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nicht durchgängig angeordnet, werden die Überprüfung und sämtliche Begleitstrecken bei der in NRW zuletzt begleitenden Polizeibehörde abgerechnet. Die überprüfenden bzw. begleitenden Polizeikräfte übersenden dafür binnen zwei Wochen ihren Leistungsnachweis auf dem Dienstweg an die abrechnende Polizeibehörde.

3

Gebührenberechnung

Um die Gebühren berechnen zu können, wird die Gesamtzeit der Transportbegleitung in Nordrhein-Westfalen je Anzahl der **gleichzeitig** begleitenden Beamten ermittelt, indem die Einsatzminuten **eines** Beamten zusammengezählt und auf die volle Stunde aufgerundet (≥ 30 Minuten) oder abgerundet (< 30 Minuten) werden. Anschließend werden die je Beamter errechneten Stunden mit dem Gebührensatz der geltenden Tarifstelle multipliziert. Unter der Position „ein Beamter“ ist die **Funktion** eines Beamten während der gesamten Transportbegleitung zu verstehen, also während des gesamten Einsatzes.

Als Beispielrechnung dient die Tabelle in der **Anlage**.

Anlage

Die abrechnende Polizeibehörde des Landes NRW fertigt innerhalb von vier Wochen nach Ende der Begleitung die „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (NRW 0328) und erteilt die Annahmeanordnung. Die Transportfirma ist zur Zahlung der Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach Zugang aufzufordern. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

Für die gleichzeitige Begleitung mehrerer Fahrzeuge eines Auftraggebers ist der Gebührenbetrag nur einfach zu erheben. Muss von der Genehmigung einer Konvoifahrt eines Auftraggebers durch Gliederung in Teiltransporte abgewichen werden, oder werden Transporte verschiedener Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so sind sie gebührenmäßig als

selbstständige Transporte anzusehen. Mit den jeweiligen Auftragsfirmen ist gesondert abzurechnen. Die Polizeibegleitkräfte haben die entsprechende Anzahl von Vordrucken auszufüllen.

4

Sonstige Transporte

Die Nummern 1.2 bis 1.4 und Nr. 2 gelten auch für die polizeiliche Begleitung von Transporten mit gefährlichen Gütern und Werttransporten (z.B. Geld, Kunstgut), soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

5

Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus

Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus bedürfen meiner Zustimmung, es sei denn, dass die Übergabe im Grenzbereich erfolgt.

6

Vordrucke

Die Vordrucke „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ (NRW 0327), „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (NRW 0328) und „Checkliste zur Kontrolle von Großraum- und Schwertransporten“ (NRW 0329) sind in der jeweils aktuellen Form im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei NRW enthalten. Die LZPD stellen die Vordrucke elektronisch zur Verfügung.

7

Schlussbestimmungen

Der RdErl. tritt am 1.7.2007 in Kraft. Der RdErl. des Innenministeriums vom 5.7.2005 (SMBL. NRW. 2051) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr.

Anlage

1. Berechnungsmethode

Grunddaten				Abrechnung				
		Anzahl der Beamten	Zeit in min.	1. Beamter*	2. Beamter*	3. Beamter*	4. Beamter*	Gesamt- betrag
Überprüfung	21:15	2	35	35	35	0	0	
1. Begleitstrecke	04:32	2	28	28	28	0	0	
2. Begleitstrecke	05:00	2	45	45	45			
Summe				108	108			
Volle Stunden				2	2			
a 54 €				54 €	54 €	54 €	54 €	
Summe				108 €	108 €	0 €	0 €	216 €

* Hinweis: Diese Felder sind bis zu der Anzahl der eingesetzten Beamten mit den angegebenen Minuten auszufüllen.
Wurde nur ein Beamter eingesetzt, ist die Zeit nur in das Feld 1. Beamter einzutragen. Wurden 2 Beamte eingesetzt,
ist die Zeit sowohl in die Felder 1. Beamter und 2. Beamter einzutragen, usw.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Diversifizierung
der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen
und landwirtschaftsnahen Bereich**

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II – 7 – 2570.01 – v. 21.5.2007

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. L Nr. 277 vom 21.10.2005) und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Abl. L Nr. 368 vom 23.12.2006) Zuwendungen zur Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich. Rechtsgrundlage für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 ist außerdem das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2002 (BGBl. I S. 1527)).

1.2

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe durch Entwicklung und Aufbau zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und alternativer Einkommensquellen sowie die Erweiterung und Stärkung der Erwerbsgrundlagen zur Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungspotenzialen im ländlichen Raum.

Investitionen in die Tier- und Pflanzenproduktion (Urproduktion) gelten nicht als Maßnahmen im Sinne dieses Zuwendungszwecks.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2.1 aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Aufwendungen für Beratung, Konzeption und Geschäftsausgaben in landwirtschaftlichen Betrieben und landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kooperationsgründung und/oder dem Aufbau eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes entstehen und der Entwicklung neuer Einnahmequellen im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich dienen (Organisationsausgaben).

2.2

Startbeihilfen für Personalausgaben zur Einführung und Umsetzung eines Strategiekonzeptes für die neue betriebliche Einkommensquelle/Diversifizierung (Strategiekonzept).

Zuwendungsempfänger nach Nr. 3 können keine Startbeihilfen für sich selbst in Anspruch nehmen.

2.3

Sachausgaben und Investitionen

2.3.1

Sachausgaben und Investitionen für Einrichtung, Ausstattung und Marketingmaßnahmen für die neue Einkommensquelle.

2.3.2

Investitionen im Rahmen des GAKG

Gefördert werden können:

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes;
- allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung von baulichen Investitionen, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen, bis zu einem Höchstsatz von insgesamt bis zu 12 % der genannten förderfähigen Ausgaben.

2.4

Ausgaben für unabdingbar notwendige Bildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3, die in Zusammenhang mit der neuen Einkommensquelle stehen und die notwendig sind, um die Maßnahme erfolgreich durchführen zu können (Qualifizierungsmaßnahmen).

Förderungsfähig sind die Ausgaben für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Seminaren bzw. Lehrgängen. Zu den förderungsfähigen Ausgaben gehören

- Lehrgangsgebühren
- Ausgaben für An- und Abreise sowie Übernachtungen nach dem Landesreisekostenrecht
- Lernmittel, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgang/Seminar eingesetzt werden.

2.5

Eingeschränkte Förderung

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2

Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“ können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar, soweit es sich nicht um Brennereigeräte handelt.

2.6

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen nach Nr. 2.3.2, die die Erzeugung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen und Investitionen in Betrieben der Aquakultur und Binnenfischerei.
- Laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- Maßnahmen für die Erzeugung von Energie,
- Erwerb von gebrauchten Gegenständen.

3**Zuwendungsempfänger****3.1**

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3.1 sind

3.1.1

Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen und deren Ehegatten im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Das landwirtschaftliche Unternehmen nach § 1 Abs. 4 ALG muss unbeschadet der gewählten Rechtsform

- die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen.

3.1.2

Mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe und in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln. Das Arbeitsverhältnis mit dem landwirtschaftlichen Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung seit mindestens 1 Jahr bestehen. Der organisatorische und wirtschaftliche Zusammenhang der Existenzgründung mit dem landwirtschaftlichen Betrieb muss nachgewiesen werden.

3.1.3

Kooperationen von Landwirten nach Nr. 3.1.1 mit Gewerbebetrieben, die in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen eines Beteiligten geführt werden.

3.1.4

Kooperationen mit mindestens drei Beteiligten, davon mindestens 50 % Landwirte nach Nr. 3.1.1. Teilnehmer von Kooperationen können in den vorgenannten Begrenzungen auch nichtlandwirtschaftliche Kooperationspartner sein, die ein Unternehmen des Handwerks oder Gewerbes innehaben sowie Einzelpersonen aus der Region. Zuwendungsberechtigt im Rahmen von Kooperationen sind auch Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.1.5

Landwirte nach Nr. 3.1.1, die einen gewerblichen Nebenbetrieb führen, dessen Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen.

3.2

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 sind

3.2.1

Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % der Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung (einschl. Imkerei und Wanderschäferei) pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

3.2.2

Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2.3

Inhaber landwirtschaftlicher Einzelunternehmen deren Ehegatten sowie Mitarbeitende Familienangehörige gem. § 1 Abs. 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

3.2.4

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder

- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

3.3

Zuwendungsberechtigt für Maßnahmen nach Nr. 2.4 sind Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unternehmen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.2, soweit sie mit der Maßnahme in zeitlichem Zusammenhang befasst sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage und Umsetzung einer schlüssigen Gesamtkonzeption Voraussetzung.

Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die Wirtschaftlichkeit und die Dauerhaftigkeit des Vorhabens gesichert erscheinen,
- das Vorhaben zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Familieneinkommens beiträgt,
- das Vorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung vorliegt.

4.2

Das Vorhaben muss auf mindestens fünf Jahre angelegt sein.

4.3

Die einer Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Über die Anerkennung einer Kooperation entscheidet die Bewilligungsbehörde (7.2.1.).

4.4

Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4.5

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

4.6

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 außerdem

4.6.1

Zuwendungsempfänger haben in Form eines Investitionskonzeptes einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.6.2

Prosperitätsgrenze

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 120.000 EUR je Jahr bei Ehegatten (Einkünfte des Antragstellers und des Ehegatten) nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Festlegung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre (jeweils einschließlich ihrer Ehegatten), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr

als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der o. g. Kapitaleigner 90.000 EUR je Jahr bei Ledigen und 120.000 EUR bei Ehegatten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des Zuwendungsempfängers um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafters, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs entspricht.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze

- für Maßnahmen nach Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3.1: jeweils 1.000 EUR Zuschuss
- für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2: 10.000 EUR Mindestinvestitionsvolumen
- für Maßnahmen nach Nr. 2.4: 200 EUR Zuschuss.

Höchstfördergrenze:

Die gewährten Beihilfen je Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger dürfen innerhalb von 3 Jahren 200.000 EUR nicht überschreiten.

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

Die Förderung von Investitionen, die nicht die Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen betreffen, erfolgt unter zusätzlicher Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Abl. L Nr. 379 vom 28.12.2006) oder der in der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vorgesehenen Regeln. Im Übrigen bleibt die Einhaltung der Bedingungen dieses Förderungsgrundsatzes davon unberührt.

5.4

Höhe der Zuwendung

5.4.1

Für Maßnahmen nach Nr. 2.1

Fördersatz: bis zu 50 % der förderfähigen Organisationsausgaben, höchstens 25.000 EUR, bei Kooperationen nach 3.1.3 und 3.1.4 höchstens 50.000 EUR.

5.4.2

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2

- im 1. Jahr bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 24.000 EUR
- im 2. Jahr bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 20.000 EUR
- im 3. Jahr bis zu 40 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 16.000 EUR.

5.4.3

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1

- für Einrichtung und Ausstattung bis zu 25 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 25.000 EUR
- für sonstige Sachausgaben bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 25.000 EUR.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2

- bis zu 20 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 100.000 EUR.

5.4.4

Für Maßnahmen nach Nr. 2.4

Fördersatz: bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben für Bildungsmaßnahmen und Zusatzqualifikationen, höchstens 1000 EUR je Maßnahme.

5.5

Dauer des Bewilligungszeitraumes: Maximal 3 Jahre. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt der Bewilligung und gilt für die förderfähigen Ausgaben. Die Dauer des Bewilligungszeitraums darf nicht verlängert werden.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2

Für alle förderrelevanten Voraussetzungen und Verpflichtungen werden anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen Verwaltungskontrollen durchgeführt. Der Zuwendungsempfänger hat diese Verwaltungskontrollen und sonstige Kontrollen vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes nach Nr. 4.2 und danach für die Dauer von weiteren fünf Jahren aufzubewahren.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Grundmuster 1 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreis einzureichen.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.3

Die Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2.1 erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Grundmuster 2 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO.

7.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter

Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Die Zuwendung wird erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Rechnungsbelege für Mittelanforderungen sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44 LHO enthalten.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu erstellen. Er ist der Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2.1 innerhalb von 6 Monaten nach dem Ablauf des Förderzeitraums nach Nr. 5.5 vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Verwendungsnachweise führen außer in Fällen höherer Gewalt zum Widerruf der Bewilligung.

7.5

Sonstige zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2007 S. 398

924

**Richtlinien zur
Durchführung der Verordnung
über die innerstaatliche und
grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
und mit Eisenbahnen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – III B 2 – 41 – 03/3.3 –,
d. Innenministeriums – 44 – 57.04.13 – 3 –,
d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales – II A 3 –
und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– VII – 2 92.14.27 – v. 11.5.2007

Der Gem. RdErl. vom 30.7.2002, zuletzt geändert durch Gem. RdErl. vom 22.6.2005 (SMBl. NRW. 924) wird wie folgt geändert:

Nummer 1

„Allgemeine Richtlinien“ wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE – sind am 29.1.2007 (VkB1. 2007, Heft 5, S. 106) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig wurden die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 20.1.2005 (VkB1. 2005, Heft 5, S. 138) aufgehoben.“

– MBl. NRW. 2007 S. 401

II.**Finanzministerium/
Innenministerium**

**Tarifverträge zwischen der TdL
und der dbb tarifunion**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums
– B 4400 – 1 – IV 1 – u. d. Innenministeriums
– 25 – 42-06.02 – 1 – v. 31.5.2007

I.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat – soweit das Land Nordrhein-Westfalen davon betroffen ist – mit der dbb tarifunion nachstehende Tarifverträge abgeschlossen:

1. Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006
2. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006
3. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV L) vom 12. Oktober 2006
4. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006
5. Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006
6. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006
7. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006
8. Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser der Länder (TV-ZUSI-L) vom 12. Oktober 2006.

II.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat nachstehenden Anschlussstarifvertrag abgeschlossen:

Anschlussstarifvertrag vom 26. Februar 2007

mit der der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) und dem DHV – Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband.

– MBl. NRW. 2007 S. 401

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht
vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V 3 – 5204.10 – v. 11.6.2007

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816) setze ich ab 1. Juli 2007 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,60
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	12,60
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,10
5	vom Beginn des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	21,30
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,60
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,90
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	34,00
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	42,70
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	46,90
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,50
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	59,50

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 93,69 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.12.2006 – V 3 – 5204.10 – (MBL. NRW. 2007 S. 32) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2007 S. 401

Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Energie
– 422 – 12 – 71 – v. 15. 5. 2007

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Drobniewski	Michael	99221 Neukirchen	11.1.2007

Die Anerkennung als Markscheider ist erloschen bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Dr. Skutta	Ernst	52146 Würselen	1.10.2006

– MBL. NRW. 2007 S. 402

Forschungszentrum Jülich

Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH

Bek. d. Forschungszentrums Jülich v. 6. 6. 2007

Aus dem Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH scheiden aus:

1. Dr. Herbert Diehl
Bundesministerium für Bildung und Forschung
53170 Bonn
2. Dr. Kurt Schroeder
Stresemannstraße 36
52349 Düren

Zur neuen Aufsichtsratsvorsitzenden der Forschungszentrum Jülich GmbH ist bestellt:

Bärbel Brumme-Bothe
Bundesministerium für Bildung und Forschung
53170 Bonn

Die Geschäftsführung

– MBL. NRW. 2007 S. 402

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 19. 3. 2007

Offenlegung des Jahresabschlusses und Lageberichts für 2005 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 für das Land Nordrhein-Westfalen.

1.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR vom 6.12.2006 und der Beschlussvorlage:

„Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2005 der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR mit einer Bilanzsumme von € 11.714.710,86 und einem Bilanzverlust von € 5.341.876,21 fest und beschließt, den Bilanzverlust 2005 in Höhe von € –5.341.876,21, der den Jahresfehlbetrag für das Geschäftsjahr 2005 beinhaltet, durch eine Entnahme aus der Rücklage vollständig auszugleichen. Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2005 Entlastung erteilt.“

2.

Folgender Bestätigungsvermerk wurde vom Abschlussprüfer Märkische Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, am 20. Juni 2006 erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen, für das zum 31. Dezember 2005 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR**, Essen. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3.

Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 2.7.2007 bis einschließlich 17.7.2007 während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen im Zimmer L 13 zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2005 und Lagebericht wird hiermit gemäß des § 27 (3) S.1 KUV ortsüblich bekannt gemacht.

Essen, den 19. März 2007

Herbert N a p p
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2006 Nr. 28, S. 538**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569